

Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche als „kirchengeschichtliche Zäsur“

Ein Überblick über das kirchliche Strafrecht

von Yves Kingata

Ziel des Beitrags ist es, einen kompakten Überblick über die Entwicklung der strafrechtlichen Gesetzgebung der katholischen Kirche im Hinblick auf sexuellen Missbrauch zu geben. Dazu werden zuerst gesamtkirchliche Rechtsnormen in den Pontifikaten Johannes Pauls II., Benedikts XVI. und Franziskus thematisiert, bevor sich der Blick besonders auf die diesbezüglich erlassenen Leitlinien und (Rahmen-)Ordnungen der DBK richtet. Die Entwicklung dieser Dokumente wird mit ihren verschiedenen Überarbeitungen bis zum aktuellen Stand nachgezeichnet und analysiert. Eine kurze Auswertung, die u. a. auch die Zusammenarbeit der Kirche mit den staatlichen Behörden in den Blick nimmt, rundet die Untersuchung ab.

1. Ausgangslage

Empörende Berichte über sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker kamen 1985 zum ersten Mal in den USA ans grelle Licht der Öffentlichkeit.¹ Diese lösten jedoch von Seiten der kirchlichen Autoritäten nahezu keine wahrnehmbare Reaktion aus. Zehn Jahre danach erreichte die Skandalserie Europa, als der Wiener Erzbischof Hans-Hermann Groër² aufgrund anhaltender Vorwürfe sexueller Vergehen an Schülern 1995 zurücktreten musste. In den USA und in Irland, wo das Thema des sexuellen Missbrauchs durch Priester und Ordensleute schon seit einiger Zeit auf der Tagesordnung der öffentlichen Diskussion stand, sahen sich die Bischofskonferenzen inzwischen verpflichtet zu handeln und erstellten 1996 – fast zeitgleich in den USA und in Irland – die ersten Leitlinien zum Umgang mit Missbrauchsvorwürfen. Fünf Jahre vergingen, bis Johannes Paul II. 2001 das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*³ (= SST) vom 30. April 2001 promulgier-

¹ Zu den ersten Berichten und Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht siehe *Wilhelm Rees*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: *AKathKR* 172 (2003) 392–426; *Norbert Lüdecke*, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: *MThZ* 62 (2011) 33–66; *Karlijn Demasure*; *Buuma M. Maisha*, Abus sexuel des enfants: une réflexion interdisciplinaire sur la question, in: *Studia canonica* 49 (2015) 139–160, 140 ff.; *Valère Nkouaya Mbandji*, Le Pape François et la crise des abus sexuels. La poursuite de la réforme du droit pénal canonique, in: *Studia canonica* 54 (2020) 579–621, bes. 580–585.

² Vgl. *Hubertus Czernin*, Das Buch Groër. Eine Kirchenchronik, Klagenfurt u. a. 1998, 76–83.

³ Vgl. *Johannes Paul II.*, Litterae Apostolicae Motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela*, quibus Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis promulgantur (30.4.2001), in: *AAS* 93 (2001) 737–739; übers. v. *Christoph Ohly*, in: *AKathKR* 170 (2001) 144–147.

te, das den Bischöfen und den ihnen gleichgestellten Hierarchen der katholischen Kirche klare Regelungen für die kirchenstrafrechtliche Klärung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und anderer genau definierter schwerwiegenderer Straftaten gegen den Glauben oder die Feier der Sakramente zur Verfügung stellte. Damit veröffentlichte die höchste kirchliche Autorität aus eigenem Antrieb (*Motu proprio*) das erste Gesetz nach der Kodexreform und der Promulgation des geltenden Gesetzbuches von 1983, das den entscheidenden Anstoß zum Kampf gegen sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche gegeben hat.

Die Leitlinien der DBK „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der katholischen Kirche“⁴ vom 26. September 2002 trugen der konkreten Situation der Partikularkirche in Deutschland Rechnung und stellten die erste Antwort und Reaktion der Bischöfe für den Bereich der Bundesrepublik nach dem MP SST dar. Als im Januar 2010, ausgehend von den Vorfällen im Canisius-Kolleg der Jesuiten in Berlin, die Aufklärung von Vorkommnissen sexuellen Missbrauchs als zentrales Thema die Berichterstattung der Medien beherrschte, wurde nach der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischöfe im Februar 2010 in Freiburg ein „besonderer Beauftragter der Bischofskonferenz für alle Fragen im Zusammenhang des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“⁵ bestellt, den ein Büro unterstützen sollte, das die Bischöfe im Sekretariat der DBK einrichteten. Der Bischof von Trier, Dr. Stephan Ackermann, übernahm die anspruchsvolle Aufgabe des Missbrauchsbeauftragten. Anlässlich seines zehnjährigen Jubiläums in diesem Dienst bezeichnete er die Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche als „kirchengeschichtliche Zäsur“ und erklärte: „Die Aufarbeitung wird weiter schwierig und schmerzlich bleiben und zu Aggressionen oder zu Enttäuschungen führen.“⁶ Warum steht die Kirche 12 Jahre nach Bekanntwerden des Skandals da, wo sie steht? Welche rechtlichen Schutzmaßnahmen sind inzwischen getroffen worden, damit das Leben, die Würde und die Freiheit Minderjähriger geschützt werden? Was ist für die Gesamtkirche geregelt und welche besonderen Akzente setzt die DBK?

Die folgenden Darlegungen sind in drei Teile gegliedert. Zunächst wird eine Art ausführliche Bestandsaufnahme der für die Gesamtkirche promulgierten Gesetze zum Thema Missbrauch unternommen, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit bei der Auseinandersetzung mit den einzelnen Rechtsnormen erheben zu wollen. Im darauffolgenden Teil wird versucht, den Fokus auf Deutschland und insbesondere auf die von der DBK verabschiedeten Richtlinien und Rahmenordnungen zu legen. Damit der Umfang nicht gesprengt wird, kann in diesem Zusammenhang nur exemplarisch auf einzelne diözesane Umsetzungen eingegangen werden. Im dritten und letzten Teil werden Ansatzpunkte entworfen, wie die Kirche mit den bereits bestehenden Regelungen auf ihrem Weg in die Zukunft den Schutz Minderjähriger gewährleisten bzw. im Hinblick auf ihren Umgang mit Missbrauchsfällen umdenken könnte.

⁴ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Leitlinien der Bischöfe der Diözesen in Deutschland vom 26.9.2002 zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, in: AKathKR 171 (2002) 497–502.

⁵ *Dies.*, Erklärung aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich, Pressemeldung Nr. 035a vom 25.02.2010, <https://bit.ly/3jpWZZb> [abg. am 12.11.2021].

⁶ *KAN*, Bischof Ackermann: Missbrauchsfälle sind „kirchengeschichtliche Zäsur“, in: *Katholische Sonntagszeitung*, 10.01.2020, <https://bit.ly/3x3TTlx> [abg. am 12.11.2021].

2. Gesamtkirchliche Rechtsnormen zum Thema des Missbrauchs Minderjähriger

Die vorliegende Bestandsaufnahme der kirchlichen Normen zum Missbrauch Minderjähriger stellt die Regelungen nach der Bedeutung ihrer Rechtsqualität und Reichweite wie folgt dar:

2.1. Johannes Paul II. und das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*

Mit dem am 30. April 2001 promulgierten MP SST ersetzte Johannes Paul II. die Bestimmungen der Instruktion *Crimen sollicitationis*⁷ (= das Verbrechen der Verführung) des Heiligen Offiziums von 1922, die am 16. März 1962 von Johannes XXIII. als Neudruck herausgegeben wurde. Um den „Schutz der Heiligkeit der Sakramente, besonders der allerheiligsten Eucharistie und der Buße sowie der zur Nachfolge des Herrn Berufenen in der Befolgung des sechsten Gebotes des Dekalogs“⁸ zu gewährleisten, setzte Johannes Paul II. nicht nur eine neue Vorgehensordnung für die „schwerwiegenden Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden“⁹, in Kraft, sondern gab auch der Kongregation für die Glaubenslehre den Auftrag, als die oberste Instanz zu fungieren, der die Bewertung solcher Vergehen vorbehalten ist.

Inhaltlich gliedern sich die Normen in zwei Bereiche, von denen sich der erste Teil *Normae substantiales* den materiellen Regelungen widmet, während der zweite als *Normae processuales* die verfahrensrechtlichen Bestimmungen enthält. „Die Normen erlangen Gesetzkraft“¹⁰ – so Johannes Paul II. – „mit dem Tag ihrer Promulgation.“¹¹ Wie namhafte Kanonisten konstatierten, wurden die Regelungen des MP SST „nicht amtlich veröffentlicht“¹².

⁷ Auf die Instruktion *Crimen sollicitationis* wird bereits in den einleitenden Worten des MP SST von Johannes Paul II. als auch in jenen von der Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichten Normen zum oben genannten Motu proprio Bezug genommen, vgl. AAS 93 (2001) 737–739, hier 738; ebd., 785–788, hier 785. Thomas Doyle betrachtet die Instruktion *Crimen sollicitationis* als ein geheimes Dokument mit besonderen Regelungen bezüglich der Anbahnung sexueller Handlungen im Kontext des Bußsakramentes, das sowohl 1922 als auch nach der Überarbeitung von 1962 mit dem Hinweis auf strenge Geheimhaltung an die Diözesanbischöfe verschickt wurde; vgl. Thomas Doyle, The 1962 Vatican Instruction „Crimen sollicitationis“, in: <https://bit.ly/3DK7mQL> [abg. am 12.11.2021]. Diese Auffassung vertritt ebenfalls Valère Nkouaya Mbandji, der jedoch unterstreicht: „Toutefois, les normes de cette instruction ont eu des conséquences juridiques profondes sur les délits sexuels commis sur des personnes mineures.“, in: Mbandji, Le pape François (wie Anm. 1), 590.

⁸ Johannes Paul II., MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* (wie Anm. 3), 737–739; übers. v. Ohly (wie Anm. 3), hier 146.

⁹ Ebd.

¹⁰ „Ipsae Normae vim legis exerunt eadem die qua promulgatae sunt.“ Johannes Paul II., MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* (wie Anm. 3), 739.

¹¹ Ebd.

¹² Heribert Schmitz, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, in: AKathKR 170 (2001) 441–462, hier 441 f.; Wilhelm Rees, Zur Novellierung des kirchlichen Strafrechts im Blick auf sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch Kleriker und andere schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten. Gesamtkirchliches Recht und Maßnahmen einzelner Bischofskonferenzen, in: AKathKR 180 (2011) 466–513, hier 476.

„Vielmehr konnten die Normen von 2001 (*Normae*2001) nur aus dem genannten, in den *Acta Apostolicae Sedis* publizierten Motu Proprio und einem ebenso darin publizierten Brief der Kongregation für die Glaubenslehre an alle Bischöfe vom 18. Mai 2001 näher erschlossen werden.“¹³

Diese Promulgationsart durch die Kongregation für die Glaubenslehre warf viele Fragen¹⁴ auf – die in der vorliegenden Untersuchung nicht eingehend behandelt werden können –, bis die sogenannten *delicta graviora* 2010 eine rechtlich zufriedenstellende Veröffentlichung und Transparenz erhalten haben.¹⁵

Die CDF verfasste unter dem Datum des 18. Mai 2001 zum MP SST vom 30. April 2001 auf spezielle Anweisung – „*de mandato*“ – des Papstes eine *Epistula* in Bezug auf die neuen Normen über die ihr zur Behandlung vorbehaltenen besonders schweren Straftaten. Dabei ist zu beachten, dass die von Johannes Paul II. promulgierten *Normae de gravioribus delictis congregationi pro doctrina fidei reservatis* rechtsverbindliche Bestimmungen sind, während die *Epistula Ad exsequendam ecclesiasticam legem* der CDF keine verbindliche Rechtsnorm darstellt. Die ersten Adressaten sind die Bischöfe, die anderen Ordinarien sowie die geistlichen Würdenträger der katholischen Kirche,¹⁶ die mit den schwerwiegenden Straftaten befasst sind, die in den Zuständigkeitsbereich der CDF fallen.

Inhaltlich werden zunächst die schwerwiegenden Straftaten genannt, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind. Darunter ist nicht zu verstehen, dass es der CDF vorbehalten sein soll, die betreffenden Delikte als Straftäter zu begehen. „Vorbehalten“ meint vielmehr, dass die Behandlung bzw. Ahndung des durch andere Täterinnen und Täter begangenen Delikts die alleinige Aufgabe des Apostolischen Stuhls oder der genannten Behörde ist. Ferner ist die Tatsache der *delicta reservata* keine Neuerung.¹⁷ Das Neue am MP SST besteht darin, dass unmissverständlich klargestellt wird, dass der Kongregation für die Glaubenslehre richterliche Kompetenz zukommt und sie als Apostolisches Gericht tätig wird. So werden in SST die der CDF vorbehaltenen Straftaten neu geregelt und definiert.¹⁸

Das MP SST (Fassung von 2001) behandelte nur zwei Sakramente in Bezug auf die *delicta graviora in sacramentorum celebratione commissa*, nämlich das allerheiligste Opfer

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. Alfred E. Hierold, Pädophilie und Ephebophilie: Rechtsschutz für Opfer und Beschuldigte, in: Ludger Müller u. a. (Hg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch, Berlin 2006, 171–181, 179; Schmitz, Straftaten (wie Anm. 12), 442; Kurt Martens, Les délits les plus graves réservés à la Congrégation pour la Doctrine de la Foi, in: RDC 56 (2009) 201–221; Anne Bamberg, L'évêque face à la sainteté des sacrements. Loi et procédure concernant les délits les plus graves, in: RDC 57 (2010) 409–433.

¹⁵ Vgl. *Congregatio pro doctrina fidei*, Normae de gravioribus delictis, in: AAS 102 (2010) 419–434.

¹⁶ Vgl. AAS 93 (2001) 785–788, Nr. 11.

¹⁷ Seit der Kurienreform von 1908 ist der Gegenstand der *delicta graviora* eindeutig geregelt. Er wurde in den CIC/17 übernommen und ist in rangniederen Instruktionen beibehalten worden. Durch die Kurienreform von 1967 wurde diese Rechtslage bestätigt. In den CIC/83 ist der Zuständigkeitsvorbehalt auch in die cc. 1367, 1370 § 1, 1378, 1382 und 1388 § 1 eingegangen (Nach dem am 8.12.2021 in Kraft getretenen neuen Strafrecht entsprechen diese Regelungen nun den Bestimmungen der cc. 1382 §§ 1 und 2, 1370 § 1, 1384, 1387, 1386 § 1 CIC/83). Vgl. Schmitz, Straftaten (wie Anm. 12), 443 f.

¹⁸ Vgl. ebd., 444.

und Sakrament der Eucharistie sowie das Sakrament der Buße. Da diese jedoch für die Thematik des Missbrauchs nicht unmittelbar relevant sind, werden sie im Folgenden nicht näher behandelt.

In Art. 4 verfügte das Motu proprio bezüglich der *delicta contra mores*¹⁹ nur ein Delikt: den Verstoß gegen das sechste Gebot durch einen Kleriker mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren. Diese Norm stimmte nahezu mit der Bestimmung von c. 1395 CIC/83 überein, die wie folgt lautete:

„Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“²⁰

Zu beachten ist, dass sich der neue Zuständigkeitsvorbehalt für die Behandlung der Straftat nur auf einen Teil der in c. 1395 § 2 CIC/83 genannten Straftatbestände bezog. Lediglich jene Verstöße gegen das sechste Gebot waren Gegenstand der für die CDF reservierten Straftaten, die ein Kleriker mit Minderjährigen beging.²¹ Ferner erweiterte der Gesetzgeber im MP SST den Straftatbestand derartiger Vergehen bzgl. der Altersgrenze bei Minderjährigen von 16 Jahren auf 18 Jahre.

Abschließend kann festgehalten werden, dass das MP SST in den *Normae*2001 ein sehr breites Spektrum der strafbaren Handlungen gegen die Sitten darlegte, die nicht herabzuwürdigen²² waren. Nach Charles J. Scicluna²³ stellen sie Verhaltensweisen dar, die als Verbrechen bezeichnet und mit der schwersten Strafe geahndet werden sollen.

In Bezug auf die Verjährung der *Delicta graviora* gab das MP SST in Art. 5 § 1 eine Verjährung nach zehn Jahren an. Art. 5 § 2 bestimmte, dass diese zehnjährige Frist gemäß c. 1362 § 2 CIC/83 bzw. c. 1152 § 3 CCEO verlief: „Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder eine gewohnheitsmäßige Straftat handelt, mit dem Tag, an dem sie aufgehört hat“.²⁴ In den Fällen sexuellen Missbrauchs beginnt die zehnjährige Frist mit dem Tag, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.²⁵

Die *delicta graviora* werden von den Ordinarien gemäß Art. 13 der *Normae*2001 an die CDF überwiesen, die von einer *Notitia saltem verisimilem de delicto reservato* und von einer *investigatio praevia* spricht. Dies stimmt mit dem Wortlaut des c. 1717 CIC/83 überein. Der Ordinarius, also in der Regel der Bischof, hat daher die Pflicht, die Glaub-

¹⁹ Die in diesem Abschnitt herangezogenen Canones entsprechen der Fassung des CIC/83 zum Zeitpunkt der Promulgation des MP SST (2001) und sind mittlerweile durch die Revision des Strafrechts nicht mehr in Geltung, vgl. Kap. 2.3. Wo es angebracht erscheint, ist im Folgenden deshalb ein Verweis auf den Canon des CIC/83 in der aktuellen Fassung als Fußnote angegeben.

²⁰ Dieser § 2 vom alten c. 1395 ist im neuen Strafrecht leicht verändert und auf § 2–3 aufgeteilt worden.

²¹ Vgl. *Schmitz*, Straftaten (wie Anm. 12), 456.

²² Vgl. *Bamberg*, L'évêque (wie Anm. 14), 419.

²³ Vgl. *Charles J. Scicluna*, The procedure and praxis of the Congregation for the Doctrine of the faith, in: Patricia M. Dugan (Hg.), The penal process and the protection of rights in Canon Law, Montréal 2005, 235–244, hier 238.

²⁴ Der § 2 des c. 1362 wurde durch die Strafrechtsreform von 2021 lediglich in seiner Formulierung leicht verändert.

²⁵ Vgl. AAS 93 (2001) 787.

würdigkeit der Anzeige wie auch ihres Inhalts zu untersuchen. Wenn aus dieser *investigatio praevia* eine entsprechende Glaubwürdigkeit hervorgeht, besitzt der Ordinarius keine Vollmacht mehr, gemäß c. 1718 CIC/83 vorzugehen, sondern muss den Fall an die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom weiterleiten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Johannes Paul II. mit der Veröffentlichung des MP SST einen entscheidenden Anstoß für Veränderungen im kirchlichen Strafrecht und für Sensibilisierungen gegen sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche gegeben hat. Die nachfolgenden Ergänzungen sowie Änderungen und Erweiterungen zeigen ein gewisses Umdenken, indem das Gewicht nicht mehr nur auf den Schutz und die Heiligkeit der Kirchengüter gelegt wurde, sondern auch besonders auf den Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie auf eine lückenlose Aufklärung aller möglichen Missbrauchsfälle und auf eine notwendige Prävention.

2.2. Benedikt XVI. und die kirchliche Gesetzgebung zum Schutz Minderjähriger

Unter dem Pontifikat Papst Benedikts XVI. wurden 2010 die von Johannes Paul II. durch das MP SST angestoßenen Gesetzesänderungen und -erweiterungen zugunsten schutzbedürftiger Personen sowie zur Verwaltung und zum Schutz der Kirchengüter fortgeführt. Die *Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* von 2001 wurden in einigen Abschnitten überarbeitet und am 21. Mai 2010 durch Benedikt XVI. in veränderter Form approbiert und zur Veröffentlichung angeordnet.²⁶ Mit Wilhelm Rees ist festzuhalten, dass die *Normae*2010 – wie bereits die *Normae*2001 – nicht nur dem sexuellen Missbrauch von minderjährigen Personen durch Kleriker gelten. Sie beinhalten auch eine Reihe anderer Straftaten, die als schwerwiegendere Delikte zu qualifizieren sind, und deren Beurteilung sowie Ahndung wiederum der CDF vorbehalten sind.²⁷ Vor der Promulgation der revidierten *Normae de gravioribus delictis* veröffentlichte die CDF im April 2010 eine Verständnishilfe für die grundlegende Vorgehensweise der Kongregation bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs. Darin werden unter anderem die Befolgung der staatlichen Gesetze hinsichtlich der Anzeige von Straftaten bei den zuständigen Behörden sowie Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich erwähnt:

„In Fällen, in denen der beschuldigte Priester seine Straftaten eingesteht und akzeptiert hat, ein Leben des Gebets und der Buße zu führen, gestattet es die Glaubenskongregation dem Ortsbischof, ein Dekret zu erlassen, welches den öffentlichen Dienst eines solchen Priesters verbietet oder einschränkt. Solche Dekrete werden durch einen Strafbefehl auferlegt, der für den Fall der Verletzung der durch jenes Dekret erlassenen Bedingungen eine Kirchenstrafe, nicht ausgeschlossen die Entlassung aus dem Klerikerstand, vorsieht. Gegen solche Dekrete

²⁶ Vgl. CDF, *Normae de gravioribus delictis* (wie Anm. 15); dt. Übersetzung unter: <https://bit.ly/3uZCckr> [abg. am 10.1.2022]; Comm. 42 (2010) 345–348.

²⁷ Vgl. Rees, *Novellierung* (wie Anm. 12), 477.

ist ein Verwaltungsrekurs bei der Glaubenskongregation möglich. Die Entscheidung der Kongregation ist dann endgültig.²⁸

Die Überarbeitung und Erweiterung betraf vor allem die Verjährungsfrist, die in den revidierten *Normae de gravioribus delictis* von 10 auf 20 Jahre angehoben wurde und zu einer verbesserten Anwendbarkeit der Normen führen sollte. In besonderen Fällen kann die CDF gegebenenfalls von der Verjährung derogieren. Ferner wurden in der revidierten Fassung des Motu proprio auch ausdrücklich Kauf, Besitz und Verbreitung kinderpornografischen Materials als Straftatbestand des kanonischen Rechts spezifiziert (vgl. Art. 6 § 1 n. 2 MP SST).²⁹

Zu den kirchenrechtlichen Vorgaben ist festzuhalten, dass die kanonischen Maßnahmen, die gegenüber einem Kleriker Anwendung finden, der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig befunden wurde, grundsätzlich zweifacher Art sind. Die ersten Auflagen bestehen darin, die öffentliche Ausübung des geistlichen Amtes vollständig oder zumindest insoweit einzuschränken, dass jeder Kontakt mit Minderjährigen auszuschließen ist. Diese Auflagen können mit einem Strafgebot versehen werden. Weitere kirchliche Strafen, unter denen die schwerste die Entlassung aus dem Klerikerstand ist, können ebenfalls auferlegt werden. In einigen Fällen kann auf Antrag des Klerikers selbst die Dispens von den Verpflichtungen des klerikalen Standes, einschließlich der Zölibatspflicht, *pro bono Ecclesiae* gewährt werden (vgl. Art. 21 § 2 n. 1–2 MP SST).

Ferner ist auf den Hirtenbrief Benedikts XVI. vom 10. März 2010 an die Katholiken Irlands³⁰ hinzuweisen, in dem der Papst in aller Deutlichkeit die Verfehlungen³¹ von Dienern der kirchlichen Einrichtungen für den Ansehensverlust der Kirche verantwortlich macht. Benedikt XVI. leitete die Reform des kirchlichen Strafrechts der katholischen Kirche ein, die unter dem Pontifikat von Franziskus fortgeführt wurde.

2.3. Franziskus und die neuen Straftatbestände zum Missbrauch Minderjähriger

Mit dem am 4. Juni 2016 veröffentlichten MP *Come una madre amorevole*³² (= Wie eine liebende Mutter) wurde unverkennbar deutlich, dass Franziskus der Thematik der lücken-

²⁸ *Congregatio pro doctrina fidei*, Lettera ai Vescovi della Chiesa Cattolica e agli altri Ordinari e Gerarchi interessati circa le modifiche introdotte nelle Normae, in: AAS 102 (2010) 431; dt. Übersetzung unter: <https://bit.ly/36Yiai3> [abg. am 10.1.2022].

²⁹ Mit dem am 8.12.2021 in Kraft getretenen neuen Strafrecht wurde diese Regelung nun in c. 1398 § 1 n. 3 in den CIC/83 aufgenommen.

³⁰ Vgl. *Benedikt XVI.*, Hirtenbrief des Heiligen Vaters Benedikt XVI. an die Katholiken in Irland, 19.03.2010, in: <https://bit.ly/3r1bhmT> [abg. am 10.1.2022].

³¹ Benedikt XVI. richtet sich unter anderem an die Priester und Ordensleute wie folgt: „Wir alle leiden infolge der Sünden unserer Mitbrüder, die ein heiliges Vertrauen missbraucht oder die versagt haben, gerecht und verantwortungsvoll mit den Missbrauchsvorwürfen umzugehen. Hinsichtlich der Wut und Empörung, die all das nicht nur unter den gläubigen Laien, sondern auch unter Euch und in Euren Ordensgemeinschaften hervorgerufen hat, fühlen sich viele von Euch persönlich mutlos, sogar verlassen. Mir ist ebenfalls bewusst, dass Ihr in den Augen mancher durch die Nähe zu den Tätern einen Makel tragt und als irgendwie verantwortlich für die Verbrechen anderer angesehen werdet.“ (Ebd.)

³² Vgl. *Franziskus*, Lettera Apostolica in forma di „Motu proprio“ *Come una madre amorevole* (4.6.2016), in: AAS 108 (2016) 715–717.

losen Aufklärung aller möglicher Missbrauchsfälle große Bedeutung zumisst.³³ Grundsätzlich schreibt Franziskus mit *Come una madre amorevole* das von Johannes Paul II. 2001 erlassene und von Benedikt XVI. 2010 geänderte MP SST fort. Der Schwerpunkt liegt zwar auf der Amtsenthebung von Bischöfen, Eparchen und ihnen gleichgestellten Amtsträgern. Sie ist aber im Zusammenhang mit der Verantwortung der Kirche für die Schwachen sowie Verletzlichen und insbesondere für Kinder und schutzbedürftige Erwachsene zu sehen, gegenüber denen die Diözesanbischöfe, Eparchen und natürlich auch diejenigen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, eine spezielle Sorgfaltspflicht besitzen (vgl. Präambel).³⁴ Die Hierarchen müssen – so der Papst in der Einleitung – eine besondere Sorgfalt beim Schutz derjenigen walten lassen, die vorwiegend schwach sind.³⁵

Das MP *Come una madre amorevole* knüpft daher an die vorhandenen Bestimmungen über die Amtsenthebung (vgl. c. 193 § 1 CIC/83 und c. 975 § 1 CCEO) an und fügt zusätzlich zu den dort genannten *causae graves* für die Verletzung der Sorgfaltspflicht etwa eines Diözesanbischofs auch Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen hinzu. Eindeutig wird in Art. 1 verfügt, dass ein Diözesanbischof oder ein diesem Gleichgestellter seines Amtes rechtmäßig enthoben werden kann, wenn er durch Nachlässigkeit Akte gesetzt oder deren Setzung unterlassen hat, wodurch ein schwerwiegendes Übel für Dritte hervorgerufen worden ist. Die weiteren Normen konkretisieren die Voraussetzung für die Amtsenthebung und erläutern das Ermittlungsverfahren. Diese von Franziskus gezeigte Entschlossenheit bedeutet eine wichtige Zäsur in der Frage der Bekämpfung und Aufklärung sexuellen Missbrauchs.

Mit dem am 7. Mai 2019 veröffentlichten MP *Vos estis lux mundi*³⁶ (= Ihr seid das Licht der Welt) präzisierte Franziskus durch ein päpstliches außerkodikarisches Gesetz ebenfalls die materiellen Bestimmungen bei Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche. Wie seine beiden unmittelbaren Vorgänger regelte er zugleich die Zuständigkeiten sowie das Vorgehen in diesen Fällen näher.

Zwischen dem MP SST von 2001 und den durch Benedikt XVI. 2010 erfolgten Änderungen liegen neun Jahre. Ebenfalls vergingen neun Jahre, bis Franziskus 2019 das MP *Vos estis lux mundi* erließ. Einer genaueren Untersuchung kann grundsätzlich keine erhebliche Gesetzesänderung entnommen werden. Die Dauer der Gesetzesänderung ist höchstwahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber auf die Vergangenheit sowie die neuen Ereignisse reagieren und das Strafrecht anpassen musste. Da viele der Normen des MP *Vos estis lux mundi* Eingang in die neue Fassung des Strafrechts im CIC/83 gefunden haben, werden sie im darauffolgenden Abschnitt eingehend untersucht.

³³ Vgl. Stefan Muckel, *Katholisches Kirchenrecht*, in: Heinrich de Wall; Stefan Muckel, *Kirchenrecht*. Ein Studienbuch, München 2017, 240.

³⁴ Franziskus wird deutlich, wenn er festhält: „Con la presente lettera intendo precisare che tra le dette ‚cause gravi‘ è compresa la negligenza die Vescovi nell’esercizio del loro ufficio, in particolare relativamente ai casi di abusi sessuali compiuti su minori ed adulti vulnerabili, previsti dal MP Sacramentorum Sanctitatis Tutela promulgato da San Giovanni Paolo II ed emendato dal mio amato predecessore Benedetto XVI. In tali casi si osserverà la seguente procedura.“ *Franziskus, MP Come una madre amorevole* (wie Anm. 32), 715.

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Vgl. *Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio“ Vos estis lux mundi (7.5.2019)*, in: *AKathKR* 187 (2020) 172–181.

Dennoch sei an dieser Stelle auf Art. 16 hingewiesen, der die Einrichtung eines Fonds für die Bestreitung der Untersuchungskosten verfügt. Diese Bestimmung ist angesichts der Fülle an Regelungen, die schon erlassen wurde, neu. Nach Franziskus kann der Fonds unter Berücksichtigung der cc. 116 und 1303 § 1 n. 1 CIC/83 bzw. c. 1047 CCEO eingerichtet und verwaltet werden. Der Metropolit hat dem Verwalter des Fonds nach Abschluss der Untersuchungen eine Rechnungslegung vorzulegen. Ferner betont Art. 19 die Pflicht zur Einhaltung der staatlichen Gesetze, insbesondere die Meldepflichten an zuständige zivile Behörden, die nicht von den kirchenrechtlichen Normen beeinträchtigt werden dürfen.

Unter dem Pontifikat von Papst Franziskus bezogen sich die ersten Änderungen der *Normae* 2001 in der Fassung von 2010 auf die in Art. 6 § 1 n. 2, 13 MP SST festgelegte Altersgrenze, die von vierzehn auf achtzehn Jahre angehoben wurde. Ferner wurde im *Rescriptum ex audientia SS.mi*³⁷ vom 6. Dezember 2019 festgelegt, dass die revidierten Bestimmungen von Art. 6 MP SST nicht durch das päpstliche Geheimnis gedeckt sind. Mit dem am 11. Oktober 2021 von der CDF veröffentlichten *Rescriptum ex audientia SS.mi*³⁸ erfuhr das MP SST in der Fassung von 2010 unter dem Pontifikat von Papst Franziskus erneut Änderungen. Es geht vor allem im ersten Teil darum, eine Harmonisierung in der Wortwahl und in den Formulierungen mit dem revidierten Strafrecht zu gewährleisten. Im verfahrensrechtlichen Teil fällt auf, dass die Artikel gänzlich neu angeordnet wurden. Anders als in der alten Fassung von 2010, in der der Strafprozess in Art. 21 den Vorrang vor dem Verwaltungsverfahren hatte, wird in der aktuellen Fassung (von 2021) den Normen zum Dekretverfahren in Art. 9 § 3 der gleiche Stellenwert eingeräumt. Zu den Strafverschärfungen kann exemplarisch auf Art. 7 hingewiesen werden, der ebenfalls neu formuliert wurde: Er sieht nun vor, dass der Täter zusätzlich zu den Strafen, die im CIC, im CCEO bzw. im MP SST selbst schon vorgesehen sind, mit einer der Schwere des Verbrechens entsprechenden Strafe belegt werden soll, wobei auch die Entlassung aus dem Klerikerstand möglich ist. Damit zeigt sich die Entschlossenheit des Papstes im Kampf gegen sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche.

Das geltende Gesetzbuch der lateinischen Kirche, der CIC/83, besteht aus sieben Büchern und behandelt das Strafrecht im 6. Buch „*De sanctionibus in Ecclesia*“, das sich von c. 1311 bis zu c. 1399 erstreckt. Es liegt auf der Hand, dass zur Zeit der Promulgation des CIC im Jahr 1983 viele Verfehlungen und Straftaten wie der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, die seit Anfang des 21. Jahrhunderts in ihrem riesigen Ausmaß Kirche und Gesellschaft erschüttern und unbedingt eine Bewusstseinsveränderung sowie rechtliche Maßnahmen fordern, noch nicht zu den aufrüttelnden Geschehnissen in der Kirche und Gesellschaft gehörten, die der Gesetzgeber bei der Lebensgestaltung der Rechtsgemeinschaft angemessen mitberücksichtigt hat. Nach Johannes Paul II. und Benedikt XVI. als den Wegbereitern³⁹ für das neue kodikarische Strafrecht promul-

³⁷ Pietro Parolin, *Rescriptum ex audientia SS.mi* vom 6.12.2019, in: OR 159 (2019) Nr. 288 (18.12.2019), 5.

³⁸ Aloisius F. Ladaria, *Rescriptum ex audientia SS.mi* vom 11.10.2021, in: OR, <https://bit.ly/3r5jers> [abg. am 5.4.2022].

³⁹ Benedikt XVI. hat zwar weder ein *Motu proprio* noch eine andere Regelung erlassen, aber unter seinem Pontifikat hat 2010 die CDF aufgrund neuer Erkenntnisse sowie Aufdeckungen und Aufarbeitungen der Verfehlungen die *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem*

gierte Franziskus mit der AK *Pascite gregem Dei* vom 23. Mai 2021 die neuen Normen des kirchlichen Strafrechts der katholischen Kirche, die am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten sind. Im Zusammenhang mit dem Missbrauch Minderjähriger stellt sich die Frage, was im neuen kirchlichen Strafrecht nun zum Lebensschutz und zur Wahrung der Würde und Freiheit Minderjähriger gilt? In welchem Spannungsfeld steht das kirchliche Strafrecht mit dem staatlichen Recht?

Bei den Änderungen innerhalb der kodikarischen Normen kann auf die Sühnstrafen hingewiesen werden, die in c. 1336 CIC/83 teilweise neu geregelt und deutlich erweitert wurden. Dass nun auch Geldstrafen verhängt werden können (vgl. c. 1336 § 2 n. 2 CIC/83) und die kirchliche Vergütung komplett oder in Teilen gestrichen werden kann (vgl. c. 1336 § 4 n. 5 CIC/83), stellt eine Neuerung dar. Diese allgemeine Norm ist ein Rahmen, der durch eine Partikularnorm der jeweiligen Bischofskonferenz zu konkretisieren ist. Als zweiter Aspekt ist auch auf c. 1378 CIC/83 hinzuweisen, der mit Ergänzungen den alten c. 1389 CIC/83 aufgreift und neu die Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines Schadens hinzufügt.⁴⁰

Von den *Normae de gravioribus delictis* der Kongregation für die Glaubenslehre kommen die wesentlichen Änderungen, die das neue Strafrecht der katholischen Kirche erfahren hat. Es sei an dieser Stelle zunächst auf Art. 6 der *Normae*2021 und c. 1398 § 1 CIC/83 hingewiesen, der weitgehend die Formulierungen der *Normae de gravioribus delictis* übernommen hat. Auch wenn die Gestaltung der Normen im neuen Strafrecht mit jenen in den *Normae*2021 nicht deckungsgleich ist, werden diese nicht mehr unter der Überschrift „Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung“ gelistet, sondern sie wurden in „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“⁴¹ umbenannt (vgl. cc. 1397–1398 CIC/83).

Die Regelung von c. 1371 § 6 CIC/83 geht offensichtlich auf das MP *Vos estis lux mundi* zurück und bestraft den Straftäter, der die Weitergabe einer Strafanzeige versäumt, zu der er vom kirchlichen Recht verpflichtet ist. In c. 1362 § 1 n. 1 CIC/83 wird explizit auf die eigenen Normen der CDF hingewiesen.

Für die Straftaten gegen das sechste Gebot sowie gegen die Würde der Person sind die geltenden Bestimmungen in den cc. 1395 und 1398 CIC/83 verankert. Neu dabei ist, dass das Strafrecht bei Sünden gegen das sechste Gebot nicht nur Kleriker mit Strafen bedroht. Nach c. 1398 § 2 CIC/83 gilt die Strafe für alle Gläubigen, welche in der Kirche eine Würde innehaben oder ein Amt oder eine Funktion ausüben.⁴² Des Weiteren widmet sich c. 1398 CIC/83 ganz den Sexualstraftaten zu Lasten besonders geschützter Personen. Dadurch werden solche Straftaten nicht mehr nur als Verstoß gegen das sechste Gebot

necnon de gravioribus delictis novelliert und immer wieder präzisiert (vgl. 1.2). Benedikt XVI. selbst wandte sich am 10.3.2010 in einem Hirtenbrief an die Katholiken Irlands und unterstrich in aller Deutlichkeit, dass die Verfehlungen von Dienern der Kirche dafür verantwortlich sei, dass die Kirche in diesem Zusammenhang an Ansehen verliere (vgl. *Benedikt XVI.*, Hirtenbrief (wie Anm. 30)).

⁴⁰ Vgl. *Heribert Hallermann; Markus Graulich* (Hg.), *Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar*, Münster 2021, 194 f.

⁴¹ Vgl. ebd., 195; *Stefan Korta*, Neufassung der *Normae de gravioribus delictis*, in: <https://bit.ly/3jbxVvB> [abg. am 25.2.2022].

⁴² Vgl. *Hallermann; Graulich*, *Strafrecht* (wie Anm. 40), 213–215; *Korta*, Neufassung (wie Anm. 41).

betrachtet (vgl. c. 1395 CIC/83), sondern auch als gegen die Würde der verletzten Person gerichtete Straftaten. Sie stehen nun im gleichen Titel, in welchem auch Mord, Vergewaltigung und Abtreibung behandelt werden.

Deutlich ausführlicher werden darüber hinaus die Verjährungsfristen im revidierten Strafrecht geregelt, als dies in der älteren Fassung der Fall war. Die bisherige fünfjährige Verjährungsfrist des c. 1362 CIC/83 wird auf sieben bzw. zwanzig Jahre erweitert.⁴³ Vor allem aber gilt sie zusätzlich zu den bisherigen cc. 1394, 1395, 1397, 1398 CIC/83 auch für die Straftaten der cc. 1376–1378 und 1393 § 1 CIC/83. Außerdem wurde in c. 1362 CIC/83 ein dritter Paragraf hinzugefügt, der eine Verjährungsunterbrechung regelt.⁴⁴

Zusammenfassend wurde durch das neue Strafrecht und im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie erwachsener Schutzbefohlenen deutlich, dass die Menschenwürde ein strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut darstellt. Dabei wurde erstmals der Schutz des Beschuldigten⁴⁵ ausdrücklich formuliert. Denn ein Beschuldigter gilt so lange als unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen wurde (vgl. c. 1321 § 1 CIC/83).

3. Partikularregelungen der DBK

Im Bereich der DBK können grundsätzlich drei Rechtstexte herangezogen werden, in denen sich die Deutschen Bischöfe mit der Behandlung von Straftaten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutzbefohlener Erwachsener im kirchlichen Bereich auseinandersetzen. Hierbei geht es um die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“⁴⁶,

⁴³ In der Anhebung der Verjährungsfrist, die bereits in Art. 7 MP SST der *Normae*2010 verabschiedet wurde, und in der Möglichkeit ihrer gänzlichen Aussetzung sah Matthias Pulte im Kampf gegen den sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener ein Umdenken in die richtige Richtung. Denn der neue Ansatz bestand darin, dass nun das Opfer und der Opferschutz deutlicher in das Blickfeld der kirchlichen Gesetzgebung rückten, was zu begrüßen war. Dagegen aber wurden Bedenken unter anderem von Markus Walser und Rüdiger Althaus geäußert, nach denen eine Verlängerung der Verjährungsfrist in der Praxis dazu führt, dass der eigentlich angezielte Rechtsfrieden so nicht umzusetzen ist. Vgl. *Matthias Pulte*, Strafanspruch des Staates – Strafanspruch der Kirche. Der juristische Umgang mit den *Delicta graviora*. Rechtsdogmatische Anmerkungen, in: Heribert Hallermann u. a. (Hg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, Würzburg 2012, 39–65, hier 52; *Rüdiger Althaus*; *Klaus Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, Essen 2011, Kommentar, Art. 7, Rd. 2.; *Markus Walser*, Die besondere Vollmacht der Glaubenskongregation zur Derogation von Verjährungsfristen bei schwerwiegenderen Straftaten von Klerikern, in: AKathKR 175 (2006) 141–151, hier 145; *Wilhelm Rees*, Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch – die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die *Delicta graviora* vom 21.05.2010, in: Hallermann u. a. (Hg.), *Strafanspruch* (wie Anm. 43), 67–135, hier 107.

⁴⁴ Vgl. *Hallermann*; *Graulich*, Strafrecht (wie Anm. 40), 179 f.; *Korta*, Neufassung (wie Anm. 41).

⁴⁵ Vgl. ebd.

⁴⁶ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (26.9.2002), in: AKathKR 171 (2002) 497–502 (= *Leitlinien*2002). Dazu die Fortschreibungen, die mittlerweile aber nicht mehr in Kraft stehen: „Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (23.8.2010), in: AKathKR 178 (2010) 562–569 (= *Leitlinien*2010); „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere

die „Ordnung zur Anerkennung des Leides“⁴⁷ und die „Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“⁴⁸. Die oben genannten Dokumente wurden diverse Male überarbeitet. Daher wird der Akzent in der vorliegenden Abhandlung nur auf die aktuelle Fassung gelegt, wobei im Einzelfall bei den Erweiterungen bzw. Ergänzungen auf die alte Rechtslage Bezug genommen werden muss, um die Novellierungen deutlicher erscheinen zu lassen.

3.1. Zur Rechtsqualität

Die von der DBK veröffentlichten Dokumente tragen hauptsächlich die Bezeichnungen „Leitlinien“ und „Rahmenordnungen“. Hinsichtlich der „Leitlinien“ ist zunächst festzuhalten, dass die Pressemitteilung der Herbstvollversammlung der DBK Nr. 064 vom 27. September 2002 ausführlich über die Einzelheiten um die Entstehung der ersten Maßnahmen des dt. Episkopats berichtet und erklärt:

„Der Text wird bewusst ‚Leitlinien‘ genannt. Es handelt sich nicht um eine Verfahrensordnung“⁴⁹ – so die DBK –, „die eine stärkere juristische Struktur haben und mehr ins Detail gehen müsste.“⁵⁰ Noch deutlicher werden die Bischöfe, wenn sie unterstreichen: „Die Diözesen haben bei aller Selbstverpflichtung auf diese ‚Leitlinien‘ auch in der konkreten Realisierung einen gewissen Spielraum, der sich nach der jeweiligen Situation und Sachlage richtet.“⁵¹ Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich dabei zwar um bestimmende Grundsätze sowie richtungsweisende Gesichtspunkte handelt, die jedoch nicht rechtlich verbindlich sind. Vielmehr gelten sie als Empfehlungen. Denn die DBK hat hier keine Gesetzgebungskompetenz. Daher sind die Leitlinien nur so verbindlich, wie es der jeweilige Diözesanbischof für seine Diözese festlegt.⁵² Zweifellos beinhalten die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistli-

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (26.8.2013), in: AKathKR (2013) 529–539 (= *Leitlinien2013*). Die aktuell geltende Fassung trat 2020 in Kraft: *Deutsche Bischofskonferenz*, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, in: <https://bit.ly/3DGttrk> [abg. am 5.4.2022] (= *Ordnung2020*).

⁴⁷ Vgl. *dies.*, Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (24.11.2020), in: <https://bit.ly/3NTQaNw> [abg. am 5.4.2022] (= *Verfahrensordnung*).

⁴⁸ Vgl. *dies.*, Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (23.9.2010), in: AKathKR 178 (2010) 573–576 (= *Rahmenordnung2010*). Dazu die Fortschreibung, die mittlerweile aber nicht mehr in Kraft steht: Rahmenordnung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (26. August 2013), in: AKathKR 182 (2013) 540–544 (= *Rahmenordnung2013*). Die aktuell geltende Fassung trat 2020 in Kraft: *Deutsche Bischofskonferenz*, Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (18.11.2019), in: <https://bit.ly/3DG9toN> [abg. am 5.4.2022] (= *Rahmenordnung2020*).

⁴⁹ *Dies.*, Pressemitteilungen der DBK Nr. 064 vom 27.9.2002, in: <https://bit.ly/3j5T03A> [abg. am 10.1.2022].

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd.

⁵² Mit ausführlicher Präzision analysiert Heribert Hallermann die *Leitlinien2013*, vgl. *Heribert Hallermann*, Kunst kommt von Können. Betrachtung zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: AKathKR 182 (2013) 486–425, 392 f.

che im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ Handlungsempfehlungen. Daraus entsteht jedoch keine Rechtsverpflichtung.

Das zweite Dokument der DBK trägt die Bezeichnung „Rahmenordnung“ und weist bereits in der Präambel darauf hin, dass sie alle verpflichtet, „die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen.“⁵³ Damit ergibt sich ein wesentlicher Unterschied der Rechtsqualität. Denn die „Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ stellt die „Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen“⁵⁴ dar.

3.2. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener“

Mit der Absicht, „alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegenzuwirken und Wiederholungstaten zu verhindern“⁵⁵, verabschiedete die DBK die Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche“ vom 26. September 2002. Die am 18. November 2019 verabschiedete und seit dem 1. Januar 2020 geltende Fassung trägt den Titel „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“⁵⁶. Sie knüpft an die vorangegangenen Fortschreibungen aus den Jahren 2010 und 2013 an.⁵⁷

Mit dem Begriff „Ordnung“ hat sich die DBK offensichtlich für einen Ausdruck entschieden, der nicht nur die in c. 95 CIC/83 normierte Umschreibung verwendet, sondern ebenso für inhaltlich umfassendere Rechtsetzungen gebraucht wird, denen kein Gesetzescharakter zukommt.⁵⁸ Wie die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 zielt die *Ordnung*2020 nach wie vor darauf ab, „ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Präambel *Ordnung*2020) zu gewährleisten. Anders als in den älteren Fassungen wird bereits in der Präambel der *Ordnung*2020 sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ausdrücklich als ein Verbrechen⁵⁹ bezeichnet. Ferner wird im ersten Teil der Aus-

⁵³ Dies., Pressemitteilungen der DBK Nr. 152b vom 23.9.2010, in: <https://bit.ly/3JbDC0e> [abg. am 10.1.2022].

⁵⁴ Muckel, *Katholisches Kirchenrecht* (wie Anm. 33), 240.

⁵⁵ *Deutsche Bischofskonferenz*, Pressemitteilungen vom 27.9.2002 (wie Anm. 49).

⁵⁶ Vgl. Anm. 46.

⁵⁷ Vgl. Anm. 46. Abgesehen von den inhaltlichen Rechtsänderungen und -erweiterungen war die Fortschreibung der Leitlinien von 2013 schon an der Überschrift bemerkbar. Sie trug nämlich den Titel „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Damit beschränkten sich diese Leitlinien nicht nur auf Kleriker wie jene von 2002, sondern sie wurden auf alle MitarbeiterInnen im Bereich der DBK erweitert.

⁵⁸ Vgl. Lothar Wächter, *Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im katholischen Kirchenrecht*, St. Ottilien 1989, 61–73; ders., *Ordnung*, in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsgeschichte* 3 (2020), 454 f.

⁵⁹ Gegenüber dem Ausdruck „verabscheuungswürdige Tat“ in den Leitlinien von 2010 und 2013 zeigt der Begriff „Verbrechen“ eine klarere Positionierung der DBK.

druck „Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ im Sinne der *Ordnung2020* klar definiert,⁶⁰ wobei eine Ausnahme als Normenverschärfung bei Bischöfen und Kardinälen sowie anderen Klerikern zur Anwendung kommen kann, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben (vgl. Art. 1 *Ordnung2020*). Zudem berücksichtigt die revidierte Ordnung die Bestimmungen des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts weiter und erklärt mit Bezug auf die oben genannten beiden Rechtsordnungen, was unter dem Begriff „sexueller Missbrauch“ und „schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene“ im Sinne der *Ordnung2020* zu verstehen ist (vgl. Art. 2 *Ordnung2020*).

Die Zuständigkeit für die Anwendung dieser neuen Fassung liegt nach wie vor zunächst bei den Diözesanbischöfen, die nach der Fortschreibung der Normen in Art. 4 *Ordnung2020* mindestens zwei Ansprechpersonen zu ernennen sowie einen ständigen Beraterstab einzurichten und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen haben (vgl. Art. 6 i.V.m. Art. 54 *Ordnung2020*). Die *Ordnung2020* bietet in Art. 8 zudem ein Kooperationspotential von mehreren Diözesanbischöfen, das durch einen interdiözesanen Beraterstab eine grenzüberschreitende Interessengemeinschaft und ein weiterer Schlüssel zum Einsatz gegen sexuellen Missbrauch sein kann.

Eine wichtige Aufgabe kommt den von Weisungen unabhängigen beauftragten Ansprechpersonen und dem Beraterstab zu. Sie besteht darin, Hinweise und Informationen sowie Vorwürfe sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener nach den kirchlichen sowie staatlichen Bestimmungen entgegenzunehmen (vgl. Art. 10–12 *Ordnung2020*) und die zuständige Person der Leitungsebene unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder Vergehens (vgl. Art. 13 *Ordnung2020*) zu informieren. Damit die Kompetenzbereiche unberührt bleiben, betont Art. 13 *Ordnung2020*, dass all diejenigen davon Kenntnis erlangen sollen, „die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen“⁶¹. Zudem werden je nach Inkardinations- oder Angestelltenverhältnis in Art. 15–18 der revidierten Ordnung die Zuständigkeiten im weiteren Verlauf klar festgelegt. Schließlich ist nach Art. 19 *Ordnung2020* „bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern [...] der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.“

Im Vergleich zu den älteren Leitlinien zeigt sich eine deutliche Fortschreibung der Normen in den Art. 18–19 *Ordnung2020*, die neu hinzugefügt wurden. Diese Normen fußen eigentlich auf der Grundlage von c. 107 und c. 266 § 1 CIC/83, die den Wohnsitz⁶²

⁶⁰ Darunter werden Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte, Arbeitnehmer, die in Berufsausbildung tätigen Personen, die nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten, Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer gezählt.

⁶¹ „Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenigen kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.“ (Art. 13 *Ordnung2020*).

⁶² Vgl. Helmuth Pree, c. 107, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Stand: November 1995), Rd. 3.

sowie das Inkardinationsverhältnis⁶³ und damit ebenfalls den entsprechenden Ordinarius bestimmen. Sie regeln die Zuständigkeit bezüglich der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auch bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern und bringen dadurch die Entschlossenheit der DBK zu einem schonungslosen Blick auf die durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst verursachten Schäden zum Ausdruck. Des Weiteren ist auffällig, dass sich beim Vorgehen nach Bekanntwerden eines Hinweises die *Ordnung2020* vom negativ konnotierten Ausdruck „mutmaßliche Opfer“⁶⁴ distanziert. Die Entscheidung für den Begriff „Betroffene“ in den Art. 21–24 *Ordnung2020* vermittelt von vornherein die notwendige Offenheit bei der Klärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs.

Der Wert dieses Dokuments liegt weiterhin unter anderem darin, dass es sowohl die Zusammenarbeit der Bischöfe mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden⁶⁵ als auch die Verhängung kirchenrechtlicher Strafmaßnahmen bei erwiesenen Vergehen unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung sowie Ahndung vorsieht.⁶⁶ Wenn aber wegen Verfolgungsverjährung der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird und doch nach Ansicht der zuständigen kirchlichen Stelle tatsächliche Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch bestehen, hat die zuständige kirchliche Stelle sich nach Art. 42–43 *Ordnung2020* um Aufklärung zu bemühen. Im Falle einer Beschuldigung, die sich gemäß Art. 44 *Ordnung2020* nach gründlicher Prüfung als falsch herausstellt, ist es Aufgabe der kirchlichen Autorität⁶⁷, im Einvernehmen mit der beschuldigten Person alles zu tun, was sie rehabilitiert und schützt.

Wie die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 beschränkt sich die *Ordnung2020* nicht darauf, strafrechtliche Maßnahmen zu regeln. Vielmehr sorgen die Deutschen Bischöfe auch dafür, dass allen betroffenen physischen und kirchlichen juristischen Personen nach Art. 45–49 *Ordnung2020* Hilfen zustehen. Damit erhalten sie eine Unterstützung und

⁶³ Vgl. *Hugo Schwendenwein*, Die Zugehörigkeit zu einem geistlichen Heimatverband, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*³ (2015), 342–354, 345 f.

⁶⁴ Vgl. Art. 17–20 *Leitlinien2013*; Art. 15–18 *Leitlinien2010*.

⁶⁵ Vgl. Art. 33–35 i.V.m. Art. 58 *Ordnung2020*; Art. 29–31 *Leitlinien2013*; Art. 26–28 *Leitlinien2010*; Art. 7 *Leitlinien2002*.

⁶⁶ Es geht dabei vor allem um Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen, bei denen gemäß Art. 36 *Ordnung2020* eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 § 1 CIC/83 zu erfolgen hat. Sollte nach Art. 38 *Ordnung2020* die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs bestätigen, ist es Sache der CDF zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie ggf. die Verjährung aufhebt, ob sie die Sache an sich zieht oder ein außergerichtliches Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg geführt werden soll. In Art. 40 *Ordnung2020* werden kirchenrechtliche Maßnahmen verfügt, die bis zur Aufklärung des Falls auferlegt werden. Bei Klerikern kommen Freistellung vom Dienst, Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz, Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten, in Frage. Ebenso regelt Art. 40 *Ordnung2020* Sühnstrafen für sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst: Der Dienstgeber hat die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Außerdem hat er durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann. Außerdem beinhalten die Art. 50–55 *Ordnung2020* deutliche Konsequenzen für den Täter, die primär dem Schutz von Minderjährigen oder von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dienen sollen.

⁶⁷ Anders als die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 präzisiert Art. 44 *Ordnung2020* die kirchliche Autorität, indem die Norm ausdrücklich den Ordinarius, den Höheren Ordensoberen, den Dienstgeber oder den Auftraggeber nennt.

können die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen besser bewältigen. Durch den inhaltlich umfassenderen Begriff „Hilfen“, der grundsätzlich alle Lebensbereiche miteinschließt, kommt die Fortschreibung der Normen der *Ordnung2020* unverkennbar zum Ausdruck, insofern sie den in den alten Leitlinien z. T. eingeschränkten Ausdruck „präventive Maßnahme“⁶⁸ übertrifft. Ferner verfügt Art. 48 *Ordnung2020*, dass bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten ist.

Die in den Art. 59–61 *Ordnung2020* verankerten Regelungen über Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht stellen abschließend weitere Rechtsänderungen und -erweiterungen dar, die in erster Linie dem Schutz der Betroffenen dienen sollen.

Durch die klare Umschreibung bestimmter Ausdrücke wie z. B. „Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ oder durch die Entscheidung für den positiv klingenden Begriff „Betroffene“ haben die Deutschen Bischöfe den Kampf gegen sexuellen Missbrauch durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst den Betroffenen gegenüber klar artikuliert und sich für die Aufarbeitung des verursachten Unrechts deutlich positioniert; erkennbar ist das Motiv, die entstandenen Schäden wiedergutzumachen. Die Bischöfe verpflichten sich den Betroffenen sowie weiteren physischen und kirchlichen juristischen Personen gegenüber dazu, Hilfen auch in der Form angemessener Kommunikation unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten zu leisten und die *Ordnung2020* innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten wieder zu evaluieren.

3.3. Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

In der Präambel der *Ordnung2020* unterstreichen die Deutschen Bischöfe, dass Betroffene von sexuellem Missbrauch Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe haben. Ihr Leid wird anerkannt. Wie die DBK in ihrer „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ bestimmt, soll durch die materiellen Leistungen gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die dt. Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen.⁶⁹ Grundsätzlich liegt die primäre Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen beim Täter. „Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus.“ (Präambel *Verfahrensordnung*). Wichtig ist – so die Deutschen Bischöfe –, dass

„die Leistungen in Anerkennung des Leids [...] durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht [werden]. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.“ (Präambel *Verfahrensordnung*).

Bei der *Verfahrensordnung*, die dabei für eine geordnete Durchführung sorgen soll, handelt es sich um eine Empfehlung der DBK, die den Ergebnissen der MHG-Studie

⁶⁸ Vgl. Art. 14 *Leitlinien2002*; Art. 48–52 *Leitlinien2010*; Art. 55 *Leitlinien2013*.

⁶⁹ Vgl. Anm. 47.

Rechnung trägt und vom Ständigen Rat der DBK am 24. November 2020 beschlossen wurde. Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats der DBK vom 26. April 2021. Erforderlich ist die Inkraftsetzung als diözesanes Recht, was durch den Diözesanbischof erfolgt.

Das 14 Artikel zählende Dokument enthält zunächst in Art. 1 rechtliche Präzisierungen von Ausdrücken wie „materielle Leistungen in Anerkennung des Leids“ oder „Kosten für Therapie“. Ferner werden nahezu wortwörtlich die Begriffsbestimmungen der *Ordnung*2020 bezüglich der „Betroffenen“, der „Beschäftigten im kirchlichen Dienst“ sowie der „schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ übernommen. Im sachlichen Anwendungsbereich wird auf die bereits in der revidierten Ordnung festgelegten Normen des kirchlichen und staatlichen Rechts hingewiesen (vgl. Art. 3 *Ordnung*2020).

Zu den wichtigen Organen gehört gemäß Art. 4 eine zentrale Unabhängige Kommission, deren Aufgabe darin besteht, über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids zu entscheiden. „Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt.“ (Art. 4 Abs. 3 *Verfahrensordnung*). Die Eignungskriterien der Mitglieder und Kompetenzbeschreibungen sowie die Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission sind ebenfalls in Art. 4 c i. V. m. Art. 6–11 festgelegt. Die Kommission nimmt die Anträge der Betroffenen über die Ansprechperson der Diözese oder der Ordensgemeinschaft entgegen. Die Leistungen werden nach einer Prüfung der Plausibilität (vgl. Art. 6 *Verfahrensordnung*) und dann nach den in den Art. 7–8 festgelegten Kriterien für die Leistungsbemessung und -höhe⁷⁰ bestimmt. Schließlich weist ebenfalls die Unabhängige Kommission die Auszahlung an Betroffene an.

Des Weiteren ist auf die Geschäftsstelle hinzuweisen, die nach Art. 4 b *Verfahrensordnung* eine Einrichtung innerhalb der Unabhängigen Kommission darstellt und für die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen sowie den Ansprechpersonen zuständig ist. Sie untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission. Aufgrund seines Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Träger der Geschäftsstelle und kommt für die Aufgabenerfüllung in dem erforderlichen Umfang personell, finanziell und sachlich auf.

Die Antragsberechtigten sind gemäß Art. 5 Abs. 1 *Verfahrensordnung* Personen, die als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids im kirchlichen Kontext erlitten haben. Auch bei bereits abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids sind in Art. 10 die Bestimmungen verankert, Anträge mit dem dafür vorgesehenen Formular bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen. Allerdings steht es den Betroffenen gemäß Art. 12 *Verfahrensordnung* frei, nach Abschluss des Verfahrens einen Antrag mit neuen Informationen für Anerkennungsleistungen zu einer erneuten Prüfung bei der Unabhängigen Kommission vorzulegen oder nicht.

⁷⁰ Das Bistum Regensburg geht auf die Einzelheiten ein und gibt ausführliche Details über die Art und Höhe von freiwilligen Leistungen, materiellen Leistungen in Anerkennung des Leids und über die Regelung für besonders schwere Fälle, in: <https://bit.ly/3KdGeUR> [abg. am 4.4.2022].

Dass die deutschen Bischöfe abschließend in Art. 14 *Verfahrensordnung* über Datenschutz und die Aufbewahrung der Unterlagen verfügen, bringt deutlich zum Ausdruck, dass sie daran Interesse haben und sich dafür einsetzen, dass das Verfahren ohne Verstoß gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durchgeführt wird. Die besondere Bedeutung liegt prinzipiell in der Entschlossenheit der DBK, das erlittene Unrecht und Leid der Betroffenen durch eine Unabhängige Kommission anerkennen sowie von ihr die zu bezahlenden materiellen Leistungen feststellen zu lassen. Damit zeigt sich die Bereitschaft zur Aufklärung durch die DBK, die nach der Plausibilitätsprüfung der Unabhängigen Kommission und der Festlegung der Höhe der materiellen Leistungen erbringt, auch wenn nach staatlichem Recht wegen Verjährung⁷¹ oder Tod keine Ansprüche mehr bestehen. Dass die Kommission über eine so große Selbstständigkeit verfügt, stellt grundsätzlich eine Garantie dar, dass die materiellen Leistungen nicht als Mittel zur Erpressung bzw. Bestechung genutzt werden können, um die Betroffenen zum Schweigen zu bringen.

3.4. Die „Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Die Ereignisse aus dem Jahr 2010 im Zusammenhang mit dem Missbrauch Minderjähriger ließen den dt. Episkopat nicht untätig. Im Sommer desselben Jahres hatte die Kongregation für die Glaubenslehre die kirchenrechtlichen Bestimmungen aus dem Jahr 2001 zur Ahndung von Missbrauchsfällen verschärft.⁷² Die DBK sah sich verpflichtet, zum einen die Vergangenheit aufzuklären und zum anderen für den Schutz gegen den Rückfall von Täterinnen und Tätern sowie für eine umfassende Prävention vorzusorgen. Deshalb veröffentlichte sie 2010 die Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“⁷³. Diese Rahmenordnung erfuhr eine erste Überarbeitung im September 2013. Die geltende Fassung mit dem Titel „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“⁷⁴ wurde vom Ständigen Rat der DBK am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen und ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Bis auf geringfügige Änderungen präsentiert die neue Regelung eine ähnliche Struktur wie die *Rahmenordnung*2010, zählt sieben Artikel und ist nicht mehr in drei Blöcke⁷⁵ untergliedert.

⁷¹ Konkret heißt es z. B. für das *Bistum Augsburg*: „Um Opfer nicht auf einen möglicherweise langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen, soll bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen von den jeweils betroffenen kirchlichen Körperschaften eine außergerichtliche Einigung mit den Anspruchstellern angestrebt werden, ggf. mit Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung (z. B. Mediation).“, in: Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, in: <https://bit.ly/3NNIoEB> [abg. am 4.4.2022].

⁷² Vgl. *Muckel*, *Katholisches Kirchenrecht* (wie Anm. 33), 240 f.

⁷³ Vgl. Anm. 48.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Die *Rahmenordnung*2013 ist nämlich in drei Blöcke untergliedert, die der Einführung (A), den inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden (B) und der Geltungsdauer (C) entsprechen.

Wie die alten Rahmenordnungen aus den Jahren 2010 und 2013 geht es bei der geltenden Fassung um eine Regelung der Bischofskonferenz, die alle verpflichtet, „die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.“ (Präambel *Rahmenordnung2020*). Vor allem aber zielt die revidierte Rahmenordnung von 2020 darauf ab, eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der DBK zu gewährleisten. In Bezug auf Ordensverbände und sonstige Vereinigungen wird in der Ordnung verfügt, dass diese Rechtsträger nur dann als förderungswürdig anerkannt werden können, wenn sie sich dazu verpflichten, die Rahmenordnung der DBK auch in ihrem Rechtsbereich anzuwenden (vgl. Präambel *Rahmenordnung2020*).

Bereits in der Präambel der geltenden Fassung der Rahmenordnung ist die Zuständigkeit bei der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der DBK klar festgelegt: Die Verantwortung obliegt nämlich dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirten Sorge. Die Einführungen der Rahmenordnung aus den Jahren 2010 und 2013 beschränkten sich nämlich darauf zu erklären: „Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.“ (A I *Rahmenordnung2013*; vgl. I *Rahmenordnung2010*).

Anders als in der *Rahmenordnung2013* beschränkt sich Art. 1 *Rahmenordnung2020* nicht nur auf den Hinweis, dass sie die Bestimmung sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts verwendet und sie erklärt. Vielmehr werden die kirchlichen Regelungen um die Normen des 2019 von Franziskus veröffentlichten MP *Vos estis lux mundi* bezüglich strafbarer sexualbezogener Handlungen erweitert (vgl. Art. 1.3 *Rahmenordnung2020*). Ebenfalls neu ist Art. 1 Abs. 2, der den Begriff „Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ ausführlich definiert. Diese normative Umschreibung der Begriffe ist insofern bedeutsam, als sie Konsequenzen bei der Rechtsanwendung hat und entsprechend sowohl für die Rechtsqualität als auch für die Rechtssicherheit bürgen soll.

Als Rechtsgrundlage für die diözesanen Regelungen schreibt die *Rahmenordnung2020* als inhaltliche und strukturelle Anforderungen den Diözesen sowie kirchlichen Institutionen und Verbänden deutlich vor, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sowie evaluierbar sein müssen (vgl. Art. 2 *Rahmenordnung2020*). Diese Norm stimmt mit Art. 2 *Rahmenordnung2010* und mit dem Punkt B *Rahmenordnung2013* nahezu überein.

Beim institutionellen Schutzkonzept fällt auf, dass die DBK nicht nur Details über Verhaltenskodex, Dienstanweisungen sowie hausinterne Regelungen, Beschwerdewege, polizeiliche Führungszeugnisse und Qualitätsmanagement behandelt. Anders als in den Rahmenordnungen aus den Jahren 2010 und 2013 erweitert sie vielmehr das institutionelle Schutzkonzept, indem eine Selbstauskunftserklärung normiert wird. „Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist“ (Art. 3 Abs. 1 n. 2 *Rahmenordnung2020*). Wichtig ist, dass diese Regelung bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn diesen kirchliche Räume überlassen werden, analog anzuwenden

ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 n. 3 *Rahmenordnung*2020). Ferner kann auf die Erweiterung hinsichtlich der Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall und der sehr detaillierten Präventionsschulungen in Art. 3 Abs. 6 *Rahmenordnung*2020 verwiesen werden. Schließlich empfiehlt die DBK eine allgemeine Regelung über weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers, die ihm die Möglichkeit gibt, über die in der *Rahmenordnung*2020 festgelegten Regelungen geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln (vgl. Art. 3 Abs. 7 *Rahmenordnung*2020). Eine Koordinationsstelle soll gemäß Art. 4 *Rahmenordnung*2020 durch den zuständigen Bischof eingerichtet werden. Ihr kommt die Aufgabe zu, das entwickelte institutionelle Schutzkonzept zu unterstützen, zu vernetzen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt professionell zu steuern.

Mit dem in Art. 5 *Rahmenordnung*2020 geregelten Datenschutz zeigt sich eine weitere Fortschreibung dieser Norm, die dadurch jedem Eingriff in den Persönlichkeitsschutz nach den im Gesetz festgelegten Bestimmungen wehren soll. Dass auch die *Rahmenordnung*2020 gemäß Art. 7 nach den bewährten fünfjährigen regelmäßigen Abständen im Jahr 2025 auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen ist, weist zweifellos darauf hin, dass die bereits erfolgten Maßnahmen zur Bekämpfung und Aufklärung des sexuellen Missbrauchs keine Schlusspunkte darstellen und sich auch in der Zukunft an die Zeit und Situation anzupassen haben.

4. Auswertung

Den oben untersuchten universalkirchlichen Gesetzen und Partikularregelungen der DBK kann zunächst entnommen werden, dass sie auf eine lange Tradition und ein solides kirchliches Strafrecht zurückreichen. „Dass die Kirche in jedem einzelnen Fall des Missbrauchs eine schwerwiegende Verfehlung und Sünde gesehen hat und sieht und dass sie die Bosheit einer solchen Tat nicht relativiert, ist für jeden Unvoreingenommenen nicht zu bestreiten.“⁷⁶ Denn die im CIC/83 verankerten Strafmittel von Beugestrafen (vgl. cc. 1331–1333 CIC/83) und Sühnestrafen (vgl. c. 1336 CIC/83) stellen einen Katalog von Normen dar, der auch über besondere Sanktionen verfügt – wie die Entlassung aus dem Klerikerstand –, wenn Personen Straftaten gegen die Sitten oder anlässlich der Feier der Sakramente begehen.

Die Normenentwicklung zeigt deutlich, wie sich der Schwerpunkt durch die angestrebten Gesetzesänderungen vom Schutz der Heiligkeit der Sakramente hin zugunsten von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen verschoben hat. Stephan Haering ist zuzustimmen, wenn er den milden Umgang der Kirche mit Täterinnen und Tätern aus den Reihen der eigenen Mitarbeiter*innen seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit zwei Faktoren zusammenbringt:

„Einerseits war dafür die erhöhte Erwartung an den Erfolg therapeutischer Prozesse maßgeblich, denen die schuldig Gewordenen zugeführt wurden, und andererseits kam eine Haltung

⁷⁶ Stephan Haering, Die Kirche und die Erfahrungen des Jahres 2010, in: AKathKR 180 (2011) 133–149, hier 141.

der Barmherzigkeit zur Geltung, die – unter christlichen Vorzeichen prinzipiell mit vollem Recht – zwischen Sünde und Sünder unterscheidet und einem reuigen Sünder den neuen Anfang ermöglichen will. Gleichfalls sollte man in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass seit den sechziger Jahren auch im Bereich des weltlichen Strafrechts bei Strafverhängung und -vollzug vor allem auf Wiedereingliederung der schuldig Gewordenen in die Gesellschaft gesetzt wurde und der Sühne- und Abschreckungscharakter einer Bestrafung eher in den Hintergrund trat.“⁷⁷

So wurde auch die Kirche „als ein Kind ihrer Zeit“ von den vorherrschenden Strömungen der Gesellschaft mit erfasst und musste unter dem Druck immer noch anhaltender Kritik reagieren.

4.1. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden

Die ersten Fassungen der *Normae de gravioribus delictis* (2001 und 2010) sowie die ersten Leitlinien der DBK von 2002 beinhalten keine ausdrücklichen Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden. Dies führte zum Teil dazu, dass der katholischen Kirche vorgeworfen wurde, mit dem Phänomen des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch kirchliche Mitarbeiter*innen nicht ordentlich umzugehen⁷⁸ und vor allem nicht angemessen mit den staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten.⁷⁹ Dabei verhielt sich die katholische Kirche nicht rechtswidrig, wie man es wohl bewusst oder unbewusst in der öffentlichen Auseinandersetzung zu verwischen versuchte. Bei dem kirchlichen und dem staatlichen Strafrecht handelt es sich um zwei verschiedene und voneinander unabhängige Rechtsordnungen, die allerdings den gleichen Menschen dienen. Denn das Zweite Vatikanische Konzil legt explizit dar, in welchem Spannungsverhältnis die Kirche insgesamt – und damit auch das kirchliche Strafrecht – mit dem staatlichen Recht steht. In der Pastoralconstitution *Gaudium et spes* ist diesbezüglich verankert:

„Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller umso wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen.“⁸⁰

Jedenfalls zeigen die Rechtsänderungen durch die späteren Bestimmungen und Leitlinien der DBK eine unverkennbare Bekräftigung dieser Zusammenarbeit von katholischer Kirche und Staat bei der Anordnung der Anzeigepflicht,⁸¹ die nun ausdrücklich vorgesehen ist.

⁷⁷ Ebd., 140.

⁷⁸ Vgl. Rees, Novellierung (wie Anm. 12), 512.

⁷⁹ Vgl. Haering, Erfahrungen (wie Anm. 76), 138.

⁸⁰ GS 76 [= Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 7. Dezember 1965.]

⁸¹ Vgl. Art. 19 des MP *Vos estis lux mundi* (wie Anm. 36); Art. I Brief der CDF vom 3.5.2011; Art. 7 Leitlinien2010.

4.2. Die Strafmaßnahmen

Die Auseinandersetzung mit den *Normae de gravioribus delictis* hat gezeigt, dass die zum Lebensschutz sowie zur Wahrung der Würde und Freiheit Minderjähriger verfügbaren Strafmaßnahmen der Exkommunikation, des Interdikts, der Suspension und der Entlassung aus dem Klerikerstand (vgl. cc. 1378, 1387, 1395 CIC/83) bereits in der alten Fassung des CIC aus dem Jahr 1983 verankert waren.⁸² Neu hinzugekommen ist die kodikarische Bestimmung, nach der auch Geldstrafen verhängt werden können (vgl. c. 1336 § 2 n. 2 CIC/83). Konkret geht es darum, dass die kirchliche Vergütung komplett oder in Teilen gestrichen werden kann (vgl. c. 1336 § 4 n. 5 CIC/83). Die oben genannten Strafmaßnahmen sind erst nach formaler und inhaltlicher Legitimation aufzuerlegen; nach den Rechtsänderungen sorgen die vorgesehenen Strafverfahren gleichzeitig auch für genügend Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten. Zu beachten ist aber, dass das kirchliche Strafrecht nicht nur besondere Sanktionen bei Vergehen des sexuellen Missbrauchs vorsieht, sondern es behält sich vor, dass bei staatlich nicht aufgeklärten Fällen die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Damit kann wohl die Verlängerung der Verjährungsfrist je nach Normen von drei auf sieben Jahre⁸³ oder von zwölf auf 20 Jahre bei sexuellen Missbrauchsfällen an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen begründet sein. Grundsätzlich spielt die Verjährung in allen Rechtsgebieten eine Rolle. Sie bezweckt nämlich die Herstellung der Rechtssicherheit nach Ablauf einer bestimmten Zeit und will den Rechtsfrieden wahren. Betreibt der kirchliche Gesetzgeber durch diese Veränderungen bezüglich der Verjährungsfristen nicht einen Zickzackkurs und trägt selbst dazu bei, dass eine gewisse Rechtsunsicherheit entsteht, so dass sich die Kirche nicht von der Verfolgung einzelner Fälle des sexuellen Missbrauchs erholen kann bzw. deren Aufarbeitung sie kontinuierlich begleitet? Denn die CDF kann sogar noch von der verlängerten Verjährungsfrist derogieren.

Rafael Rieger, der vier verjährungsrechtliche Prinzipien⁸⁴ identifiziert, sieht die Gestaltung der Verjährungsnormen bei der Strafklage und bei der Strafvollstreckung im Kirchenrecht als ein eigenes „Rhizom“, das sich nach staatlichem Vorbild charakterisiert,⁸⁵ was prinzipiell zur Herstellung von Rechtssicherheit beitragen sollte. Rieger fügt jedoch

⁸² Dass aber wegen dieses Delikts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schon im Hochmittelalter striktere Vorgehen und Sanktionen getroffen wurden, geht deutlich aus einer Untersuchung von Norbert Lüdecke hervor, vgl. Lüdecke, Sexueller Missbrauch (wie Anm. 1), 47 f.

⁸³ Vgl. Hallermann; Graulich (Hg.), Strafrecht (wie Anm. 40), 179 f.; Korta, Neufassung (wie Anm. 41).

⁸⁴ Rafael Rieger spricht von vier verjährungsrechtlichen Prinzipien, die sich im kanonischen Recht im Zuge des funktionalen Ausdifferenzierungsprozesses der abendländlichen Rechtskultur herausgebildet haben, und unterscheidet Normen des „sakramentenrechtlichen Rhizoms“, die aufgrund theologischer Vorgaben keine Rechtsänderung durch Zeitablauf erfahren. Sodann identifiziert er Normen des „Rhizoms des kirchlichen Zivilrechts“, die säkulare Verjährungsbestimmungen unter Wahrung der kanonischen Tradition rezipieren. Das dritte Prinzip bilden die Normen der Strafklage und Strafvollstreckung. Schließlich gibt es Normen, die sich im „sendungsrechtlichen Rhizom“ einordnen lassen. Vgl. Rafael Manfred Rieger, Verjährung im kanonischen Recht. Studien zum Telos eines Rechtsinstituts, München 2021, 293 f.

⁸⁵ Vgl. ebd., 294.

hinzu, dass diese Gestaltung mit kirchenspezifischer Modifikation erfolgte⁸⁶ und erklärt die Verlängerungsfristen wie folgt:

„Normen, die sich im ‚sendungsrechtlichen Rhizom‘ einordnen lassen, zeichnen sich durch einen flexiblen Umgang mit dem Zeitfaktor aus. Hier kommt es im Unterschied zum Zivil- und Strafrecht zu keiner gesetzlich normierten Rechtsänderung durch einen Zeitablauf, jedoch ist es in Abgrenzung zum ‚sakramentenrechtlichen Rhizom‘ möglich, dass der Zeitfaktor von der zuständigen Autorität im Rahmen einer Einzelfallentscheidung berücksichtigt wird.“⁸⁷

Nach welchen Kriterien sollen die zeitlichen Rahmen einzelner Streitfragen neu gesteckt werden? Dass ein Anspruch auch nach Ablauf der Verjährung erfolgreich gerichtlich durchsetzbar sein könnte, scheint durchaus den Eindruck zu verleihen, dass Tür und Tor für eine Kultur der Rechtsunsicherheit weit offenbleiben. Es sei an dieser Stelle an das der CDF eingeräumte Recht der Derogation einer bereits eingetretenen Verjährung erinnert, ohne dabei die Voraussetzungen klar festzulegen.

5. Fazit

Mit Blick auf die oben dargelegten Ausführungen hat sich gezeigt, dass die katholische Kirche über ein ausführliches Strafrecht verfügt, das die Aufklärung des aufgetretenen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener regulieren soll. Dabei zielt die vorgeschriebene Prävention besonders darauf ab, durch Sensibilisierung weitere Taten zu verhindern. Besonders auffällig sind sowohl die Fülle der seit 2001 erlassenen Gesetze als auch die kontinuierliche Fortschreibung und Verschärfung der Bestimmungen auf universalkirchlicher sowie partikularkirchlicher Ebene.⁸⁸ Das kirchliche Strafrecht konkurriert nicht mit dem staatlichen Recht, vielmehr stellt es eine eigene und unabhängige Rechtsordnung einer Institution dar, die sich dem Staat gegenüber rechtstreu verhält, indem sie durch die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden nicht nach eigenem Gutdünken vorgeht. Damit wird konkret in Deutschland das herkömmlich gute Verhältnis von Staat und Kirche nicht belastet.

Dass die zum Teil vor der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs existierenden strafrechtlichen Bestimmungen die Straftatbestände nicht regulieren konnten, liegt auf der Hand. Als besonders heikel anzumerken ist die Tatsache, dass der katholischen Kirche gerade wegen und aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts und der Anwendung ihrer

⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Für die Gesamtkirche können darunter die folgenden elf wichtigen Dokumente genannt werden: Die erste Fassung des MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* (wie Anm. 3) und das Begleitschreiben der CDF an die Bischofskonferenzen *Ad exsequendam* vom 1.5.2001, die *Normae* zum MP SST vom 15.7.2010, das MP *Come una madre amorevole* (wie Anm. 32), das MP *La tutela dei minori* vom 7.5.2019, das sich an Kurienmitarbeiter richtet, das MP *Vos estis lux mundi* (wie Anm. 36), das *Rescriptum ex audientia* vom 3.12.2019 zu Art. 6 § 1 Nr. 2 MP SST, das *Rescriptum ex audientia* vom 17.12.2019 zum päpstlichen Geheimnis, das *Vademecum* der CDF zu den *delicta graviora* vom 16.7.2020, die AK *Pascite Gregem Dei* vom 23.5.2021, die Neufassung der *Normae* zum MP SST vom 11.10.2021 sowie das *Rescriptum ex audientia* vom 11.10.2021.

eigenen Gesetze vorgeworfen wurde, Straftaten zu vertuschen. Dabei haben sich die Maßnahme der bloßen Versetzung von Straftätern, das scheinbare Verschweigen von Vergehen sowie die mangelnde Bereitschaft, auf die Opfer zuzugehen, als besonders empörend herausgestellt, sodass dahinter von vielen Menschen sogar eine Art Methode vermutet wurde. Auch wenn früher bereits Taten angezeigt und von staatlichen Gerichten behandelt worden sind, wird der Kirche nach wie vor eine mangelnde Zusammenarbeit mit dem Staat vorgehalten. Die Glaubwürdigkeit der Kirche wird auch heute wegen des Verhaltens der Hierarchien überall und ganz speziell in den Missionsländern sowie aufgrund der Haltung der Missionare insbesondere gegenüber Frauen, Schutzbefohlenen und Kindern von der Öffentlichkeit und den Medien stark in Zweifel gezogen. Darüber hinaus lässt die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche immer noch stark zu wünschen übrig.

In Deutschland hat sich inzwischen beim Thema der finanziellen Leistungen und Therapien mit der Errichtung der Institution des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“⁸⁹ ein Modell für die Hilfsleistungen verschiedener Art etabliert. Ferner wird der offiziellen Entschuldigung durch die kirchliche Autorität sowohl für viele Opfer als auch für die Öffentlichkeit eine nicht geringe Rolle bei der Überwindung des ihnen zugefügten Leids zuzumessen sein.

Die Zukunft wird immer noch weitere Schritte zum Lebensschutz, zur Wahrung der Würde und Freiheit von Minderjährigen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen und zur umfassenden Prävention verlangen. Denn nur durch vorausschauendes und proaktives Handeln kann das Phänomen des sexuellen Missbrauchs wirklich besiegt werden.

The aim of this article is to give a compact overview of the development of the criminal law legislation of the Catholic Church with regard to sexual abuse. To this end, the legal norms of the entire Church in the pontificates of John Paul II, Benedict XVI and Francis will first be discussed, before looking in particular at the guidelines and (frame-work) orders of the DBK issued in this regard. In this section, the development of these documents with their various revisions up to the current status is traced and analyzed. The study is rounded off by a brief evaluation, which also looks at the Church's cooperation with the state authorities.

⁸⁹ Vgl. *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch, in: <https://bit.ly/38jZuts> [abg. am 28.2.2022].